

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 206/66B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

der Frau Emmy B o [REDACTED], B [REDACTED], P [REDACTED]straße [REDACTED]
bei [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED]

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Ar [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung der Bundesrichter Raske, Johannsen, Müntenberg,
Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 6. Juli 1966
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision in dem Urteil des 13. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Hamm/Westfalen vom 24. November
1965 wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden nicht
erhoben.

G r ü n d e

Die sofortige Beschwerde ist unbegründet. Das Berufungs-
gericht hat die Revision in dem angefochtenen Urteil mit
Recht nicht zugelassen. Es ist keiner der Gründe gegeben,
aus denen nach § 213 SGG allein die Revision zugelassen
werden darf. Die Klägerin ist das uneheliche Kind einer
durch nationalsozialistische Verfolgung umgekommenen Jüdin.
Sie begehrt für die Zeit vom 15. Dezember 1942 bis zum
14. Juni 1954 eine Rente wegen des Verlustes ihrer Mutter.
Ihre Klage ist abgewiesen worden, da sie von ihrer Mutter
vor deren Tode nicht überwiegend unterhalten worden ist
und da dieser Umstand auch nicht darauf zurückzuführen ist,
daß die Mutter nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen
ausgesetzt war.

Das angefochtene Urteil beruht ausschließlich auf diesen
vom Berufungsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen.
Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung verfahrensrecht-
licher oder sachlichrechtlicher Art sind nicht zu entscheiden.

11

- 3 -

Die sofortige Beschwerde mußte daher mit der Kostenfolge
aus §§ 209, 225 Abs. 1 BEG, § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Baske

Johanneen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)